



Verkündet am: 19.06.2012

...  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 2079/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Akteneinsichtsrechts

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 19. Juni 2012

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kaufhold,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Stüker-Fenski,  
den Richter Uecker,  
die ehrenamtliche Richterin                      und  
den ehrenamtlichen Richter

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 13. April 2011, des Bescheides vom 3. November 2011 und des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2011 verpflichtet, der Klägerin Akteneinsicht in den bei dem Beklagten befindlichen Verwaltungsvorgang betreffend die Veräußerung des Grundstücks in der Gemarkung ... , ... , ... an die Beigeladene zu gewähren, und zwar

- in das zur Ermittlung des Werts dieses Grundstücks gefertigte Waldwertgutachten, soweit darin Angaben zum Zustand des aufstehenden Waldes enthalten sind,
- in das im Rahmen der Einbeziehung des Ministeriums der Finanzen in das Grundstücksgeschäft gefertigte Antwortschreiben des Ministeriums der Finanzen mit der Maßgabe, hierin etwa enthaltene Angaben zu Inhalten des Kaufvertrags und der Gutachten mit Ausnahme der Angaben zum Zustand des aufstehenden Waldes zu schwärzen, und
- in den Schriftverkehr mit der ... bezüglich der Anfrage, ob Einwände gegen den Verkauf des Grundstücks bestehen, mit der Maßgabe, hierin etwa enthaltene Angaben zu Inhalten des Kaufvertrags und der Gutachten mit Ausnahme der Angaben zum Zustand des aufstehenden Waldes zu schwärzen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt 7/10 und der Beklagte 3/10 der Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Einsicht in die beim Beklagten vorhandenen Unterlagen zum Verkauf des Grundstücks Gemarkung ... , ... , Flurstück ... .

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine 87.563 qm große, mit Wald bestockte und ursprünglich im Eigentum des Landes Brandenburg stehende Fläche, die im Flächennutzungsplanentwurf der ... (Stand: 9. Februar 2011) als Gewerbefläche ausgewiesen war und am Südrand des Bebauungsplangebietes Nr. 18 (... ) der ... sowie angrenzend belegen ist. Die ... untersuchte mehrere Varianten zur Änderung des Bebauungsplans, die in verschiedener Ausprägung die Einzelhandels- und Gewerbeentwicklung im Plan- bzw. Planerweiterungsgebiet und damit verbunden eine unterschiedlich starke Inanspruchnahme der Waldfläche vorsahen. Dabei hatte eine der Varianten das von der ... Gruppe erstellte Konzept zur Erstellung eines Fachmarktzentrums (Konzept „... Park 2010“) zum Inhalt. Das Land Brandenburg, vertreten durch den Beklagten als Landesforstvermögen, verkaufte das Grundstück durch notariellen Kaufvertrag vom 11. Mai 2009 an die Beigeladene, die zur Unternehmensgruppe ... gehört, nachdem zuvor im Rahmen der Verkaufsverhandlungen ein Gutachten zur Waldwertermittlung (Waldwertgutachten) und ein Gutachten zur Ermittlung eines möglichen Planungsgewinns (Planungsgewinngutachten) gefertigt worden waren. Der Kaufvertrag ist vollzogen.

Die Klägerin ist eine Bürgerinitiative, die sich im November 2010 gründete, um auf die städtebauliche Entwicklung des ... es und die dieser Entwicklung dienenden

Verfahren in Politik und Verwaltung im Interesse einer (weitgehenden) Erhaltung des Waldes Einfluss zu nehmen. Sie hält den Grundstücksverkauf für bedeutsam, weil dem Waldgrundstück eine Schlüsselrolle für die unterschiedlichen Planungsversionen zukomme und der Beklagte gleichzeitig sowohl Verkäufer als auch zuständige Waldumwandlungsbehörde sei. Sie beantragte daher Anfang 2011 beim Beklagten Akteneinsicht in alle sich dort zum Grundstücksverkauf befindenden Unterlagen.

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13. April 2011 ab. Durch die Einsicht würden personenbezogene Daten zum Geschäftsführer und den Vertretungsverhältnissen der Beigeladenen offen gelegt werden. Zudem würden die Klägerin oder Dritte aus der Akteneinsicht u.a. Kenntnisse über den Kaufpreis und die Zahlungsmodalitäten erhalten, die nur einem eng begrenzten Personenkreis - nämlich den Vertragspartnern, dem beurkundenden Notar und den Genehmigungsbehörden - bekannt seien und die offensichtlich zu dem Geschäftsbetrieb der Beigeladenen in Beziehung stünden. Diese habe die danach für eine Akteneinsicht erforderliche Zustimmung nicht erteilt.

Die Klägerin hat am 15. April 2011 Widerspruch gegen die Ablehnung ihres Akteneinsichtsanspruchs erhoben. Auf den am selben Tag gestellten Eilantrag (VG 9 L 246/11) hat das Gericht den Beklagten durch Beschluss vom 9. Juni 2011 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht in den gesamten bei dem Beklagten befindlichen Verwaltungsvorgang betreffend die Wertermittlung und Veräußerung des streitbefangenen Grundstücks unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, soweit es um Unterlagen zur Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg geht; im Übrigen hat es den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin verfolgt ihr Akteneinsichtsbegehren mit der am 19. Oktober 2011 erhobenen (Untätigkeits-)Klage weiter.

Nachdem der Beklagte aufgrund des Eilbeschlusses des Gerichts den Antrag der Klägerin auf Akteneinsicht in sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Einbeziehung und Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen des Landes

Brandenburg in den Bewertungs- und/oder Veräußerungsvorgang hinsichtlich des Grundstücks Gemarkung ... , ... , ... mit Bescheid vom 3. November 2011 abgelehnt und den dagegen erhobenen Widerspruch der Klägerin vom 9. November 2011 mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2011 zurückgewiesen hat, hat die Klägerin weitere Verpflichtungsklage (VG 9 K 2572/11) auf Akteneinsicht in Unterlagen im Zusammenhang mit der Einbeziehung und Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen erhoben.

Die Klägerin trägt vor: Sie wolle mittels der Akteneinsicht herausfinden, ob der Beklagte beim Veräußerungsvorgang seinen Pflichten nachgekommen sei. Dem Akteneinsichtsanspruch nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) stehe der Versagungsgrund der betriebsbezogenen Daten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG nicht entgegen. Ein nur pauschal geäußelter unsubstantiiertes Geheimhaltungswille der Beigeladenen könne eine Versagung nach dieser Vorschrift nicht begründen. Unklar sei inzwischen, ob ein solcher Geheimhaltungswille überhaupt bestehe. Denn die Beigeladene habe einen Sprecher der Klägerin mit Anwaltsschreiben vom 19. Januar 2012 auf Unterlassung der Behauptung in Anspruch genommen, die Beigeladene oder Herr Dr. ... hätten der Klägerin zu keinem Zeitpunkt angeboten, die Akten zum Verkauf des in Rede stehenden Grundstücks einzusehen. Aus Entstehungsgeschichte, Zielsetzung und Überschrift von § 5 AIG sowie den Vorgaben des Art. 21 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) folge, dass eine Einschränkung des grundsätzlich gewährten Informationsrechts nur solange und soweit gerechtfertigt sei, wie gleichrangig geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen seien. Nur so sei gewährleistet, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Informationsrecht nicht hinsichtlich jeglichen betriebsbezogenen Umstands in das Belieben eines privaten Dritten gestellt werde. Nach allgemeinem Verständnis setze ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an der Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse bestehe, wenn die Offenlegung der Information geeignet sei, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Dass diese Voraussetzungen bezogen auf die Akten, in die Einsicht begehrt werde, vorliegen, sei weder vom Beklagten

glaubhaft gemacht noch objektiv der Fall. Insbesondere erreichten die Planungsvorstellungen der Beigeladenen nicht den Rang eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses. Ihr, der Klägerin, Interesse, die wahren Planungsvorstellungen der Beigeladenen möglichst frühzeitig zu erfahren, sei demgegenüber schützenswert, da es auf die Verwirklichung ihres in Art. 21 Abs. 3 LV verbürgten Rechts auf politische Mitgestaltung gerichtet sei. Auch der Grundstückskaufvertrag sei nicht geheimhaltungsbedürftig. Seiner Offenlegung sei lediglich pauschal widersprochen worden ohne vorzutragen, dass und welche Tatsachen aus dem Kaufvertrag einen Bezug zum Geschäftsbetrieb der Beigeladenen aufweisen und geheimhaltungsbedürftig sein sollten. Grundstücksbezogene Planabsichten seien schon deshalb nicht geheimhaltungsbedürftig, weil nur die Beigeladene sie umsetzen könne, nicht aber ihre Wettbewerber. Die Gutachten fielen nicht unter den Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG, da es sich um Wertermittlungen des Beklagten handele, die dieser aufgrund der Verpflichtung nach der Landeshaushaltsordnung habe erstellen lassen und die daher nicht nur einem engen Personenkreis bekannt seien. Es sei auch weder dargetan noch wahrscheinlich, dass die Gutachten inhaltlich in irgendeiner Form auf die Beigeladene und ihren Geschäftsbetrieb Bezug nehmen würden. Dass die Gutachten im Zusammenhang mit konkreten Vertragsverhandlungen erstellt worden seien, stelle keine Beziehung zum Geschäftsbetrieb des möglichen Erwerbers her. Überdies ergebe sich der geltend gemachte Anspruch auch aus dem Umweltinformationsgesetz. Der weite Begriff der Umweltinformationen erfasse Grundstückskaufverträge, die der Umsetzung von Bebauungsplänen dienten, ebenso wie Wertermittlungen, Projektkonzeptionen und –kalkulationen sowie alle Erwägungen des Beklagten oder weiterer öffentlicher Stellen zur Frage der Waldumwandlung. Die nach dem Umweltinformationsgesetz gebotene Einzelfallabwägung zwischen Bekanntgabe- und Geheimhaltungsinteresse habe der Beklagte nicht ansatzweise vorgenommen. Vorliegend überwiege jedenfalls das Interesse der Klägerin herauszufinden, ob auf Seiten der öffentlichen Hand fiskalische Interessen und Erwägungen im Rahmen eines bauleitplanerischen Entscheidungsprozesses unsachgerecht miteinander verknüpft und die Interessen eines einzelnen Projektentwicklers zulasten anderer Konzepte gefördert worden sein könnten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der Ablehnungsbescheide vom 13. April 2011 und vom 3. November 2011 sowie des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2011 zu verpflichten, ihr Akteneinsicht zu gewähren in den gesamten bei dem Beklagten befindlichen Verwaltungsvorgang betreffend die Veräußerung des Grundstücks in der Gemarkung ... , ... , ... an die Beigeladene.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung aufgeführt, welche Unterlagen sich in der Akte zum Verkauf des in Rede stehenden Grundstücks befinden, nämlich ein Waldwertgutachten und ein Planungsgewinngutachten, der Kaufvertrag sowie Vertragsentwürfe hierzu nebst entsprechenden Übersendungsschreiben, in welchen teilweise inhaltlich auf den Kaufvertrag bzw. Änderungen der Vertragsfassung eingegangen worden sei, der Schriftverkehr zur Einbeziehung des Ministeriums der Finanzen - hierbei handle es sich um ein Schreiben an das Ministerium, dem der Vertragsentwurf sowie die beiden Gutachten beigelegt gewesen seien und in dem inhaltlich auch auf den Vertragsentwurf eingegangen worden sei sowie das entsprechende Antwortschreiben des Ministeriums –, ein an die ... gerichtetes Schreiben, mit dem angefragt worden sei, ob Einwände gegen den Verkauf des Grundstücks bestünden, und ein Antwortschreiben der Landeshauptstadt Potsdam. Darüber hinaus enthalte die Akte in geringem Umfang behördeninterne Schreiben, Notizen und Vermerke; in diese Unterlagen gewähre der Beklagte der Klägerin Akteneinsicht, sofern es sich nicht um Daten handle, die Rückschlüsse auf den Inhalt der Gutachten oder des Kaufvertrags zuließen. Sonstige Stellungnahmen Dritter, Kalkulationen oder Projektplanungen (hiermit seien nicht die Planungen gemeint, die den Gutachten zu Grunde gelegen hätten) seien in der Akte nicht enthalten. Ferner werde der Klägerin auch Einsicht in jene Übersendungsschreiben sowie den Schriftverkehr mit der Stadt Potsdam gewährt, in denen nicht auf den Inhalt des Kaufvertrages oder der Gutachten Bezug genommen werde.

Im Übrigen bezweifelt der Beklagte das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin, weil ihr nach ihrem eigenen Vortrag die Einsicht in den streitgegenständlichen Kaufvertrag über die Beigeladene möglich sei. Ferner macht er geltend: Der Akteneinsichts- und Informationszugangsanspruch nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz beziehe sich nur auf solche Akten, die im Rahmen der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben angelegt worden seien, nicht aber auf rein fiskalische Vorgänge. Jedenfalls stünden dem Akteneinsichtsbegehren der Klägerin überwiegende Privatinteressen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG entgegen. Der Ausschlussgrund sei schon nach seinem Wortlaut nicht auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beschränkt. Eine solche Beschränkung sei auch nicht mit Blick auf Art. 21 LV geboten. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG lägen sowohl bezogen auf den Inhalt des Grundstückskaufvertrages als auch auf die zugehörigen Vertragsverhandlungen und die zur Konkretisierung des Vertragsinhalts erstellten Gutachten vor. Der Kaufvertrag sei als Ganzes Bestandteil des nach dem Willen der Beigeladenen geheim zu haltenden Geschäftsvorgangs. Auch der Inhalt der Gutachten stehe im unmittelbaren Zusammenhang mit den konkreten Vertragsverhandlungen zwischen der Beigeladenen und dem Beklagten. Die Unterlagen zur Mitzeichnung des Ministeriums enthielten nach § 5 Abs. 1 AIG i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 AIG geschützte personenbezogene Informationen zur Beigeladenen sowie Informationen zum Kaufpreis und zum Planungsgewinn, die nach dem Willen der Beigeladenen geheim zu halten seien. Die Beigeladene habe ihr schutzwürdiges Interesse im Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgericht Potsdam am 11. Mai 2011 erläutert. Ein Akteneinsichtsanspruch folge auch nicht aus dem Umweltinformationsgesetz. Bei dem streitgegenständlichen Kaufvertrag handele es sich nicht um Umweltinformationen. Ein Kaufvertrag werde nicht schon deshalb zu einer Umweltinformation, weil er Angaben über ein bestimmtes Grundstück enthalte. Jedenfalls stehe einem Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) entgegen, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter schütze. Insofern werde auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG verwiesen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Inzwischen hat die ... einen geänderten Entwurf ihres Flächennutzungsplans (Stand: 7. März 2012) öffentlich ausgelegt, in dem die streitbefangene Fläche als Wald dargestellt wird.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Verfahrensakten VG 9 K 2079/11, VG 9 K 2572/11, VG 9 L 246/11 und VG 9 M 21/11, die vom Beklagten im Verfahren VG 9 K 2079/11 eingereichten Verwaltungsvorgänge sowie den vom Beklagten überreichten Ordner mit der Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg vom 3. Januar 2000 nebst Anlagen Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die von den Sprechern der Klägerin wirksam erhobene Klage ist im Wesentlichen zulässig;

vgl. zur Beteiligungsfähigkeit von Bürgerinitiativen siehe § 9 Abs. 1 AIG sowie im Hinblick auf das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 – BVerwG 4 C 13/07 -, juris Rn. 22.

Der Zulässigkeit der Verpflichtungsklage steht nicht die fehlende Durchführung des nach § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erforderlichen Vorverfahrens entgegen. Zwar wurde mit dem Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2011 nur über den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 3. November 2011 und nicht auch über den gegen den – weitergehenden – Bescheid des Beklagten vom 13. April 2011 gerichteten Widerspruch der Klägerin vom 15. April 2011 entschieden. Insoweit ist die Klage aber in Form der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig, weil der Beklagte über den Widerspruch vom 15. April 2011 bisher nicht entschieden hat.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin mit Blick auf den Inhalt der Unterlassungserklärung, die die Beigeladene einem Sprecher der Klägerin abverlangt hat, nicht entfallen. Danach sollte dieser die Behauptung unterlassen, Herr Dr. ... oder die Beigeladene habe der Klägerin zu keinem Zeitpunkt angeboten, die Akten zum Kauf des streitgegenständlichen Grundstücks einzusehen. Die somit – wohl – mögliche Einsichtnahme in Akten(teile), die bei der Beigeladenen zum Grundstückskaufvertrag vorhanden sind, stellt für die Klägerin keine einfachere und daher vorrangig zu nutzende Möglichkeit dar, ihr Rechtsschutzziel zu erreichen. Denn die Klägerin begehrt ausdrücklich Akteneinsicht in die beim Beklagten vorhandenen Unterlagen zum Grundstückskaufvertrag. Dieses Rechtsschutzziel kann sie durch Einsicht in die Unterlagen der Beigeladenen nicht erreichen. Im Übrigen hat die Beigeladene in der mündlichen Verhandlung nicht zu erkennen gegeben, dass sie bereit wäre, Einsicht in den gesamten Vorgang zu gewähren. Das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin ist weiter nicht dadurch fortgefallen, dass die streitbefangene Fläche im geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans als Wald dargestellt wird. Zwar dürfte die Klägerin damit ihr Ziel einer (weitgehenden) Erhaltung des Waldes – jedenfalls derzeit – erreicht haben. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz sowie das Umweltinformationsgesetz, auf die die Klägerin ihr Klagebegehren stützt, machen jedoch die Gewährung des Einsichtsanspruchs grundsätzlich nicht von der Darlegung eines berechtigten Interesses abhängig, so dass das Erreichen eines etwa mit der Akteneinsicht angestrebten Ziels das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen lässt.

Soweit der Prozessbevollmächtigte des Beklagten in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass der Klägerin Akteneinsicht gewährt werde – dies betrifft behördeninterne Schreiben, Notizen und Vermerke, soweit nicht Daten betroffen sind, die Rückschlüsse auf den Inhalt der Gutachten oder des Kaufvertrags zulassen -, fehlt der Klägerin indes das erforderliche Rechtsschutzinteresse; insoweit ist die Klage unzulässig. Soweit der Beklagte ferner mitgeteilt hat, dass auch Einsicht in jene Übersendungsschreiben sowie den Schriftverkehr mit der Stadt Potsdam gewährt werde, in denen nicht auf den Inhalt des Kaufvertrages oder der Gutachten Bezug genommen werde, besteht das Rechtsschutzinteresse fort, weil damit

ersichtlich die Einsicht in solche Schreiben mit entsprechendem Bezug weiterhin vollständig versagt bleibt.

Die Klage ist teilweise auch begründet.

1. Die Bescheide vom 13. April 2011 und vom 3. November 2011 sowie der Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2011 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, soweit die Einsicht in die aus dem Tenor ersichtlichen Unterlagen abgelehnt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte ihr insoweit Akteneinsicht gewährt.

a. Der Anspruch der Klägerin auf Einsicht in das zur Ermittlung des Grundstückswertes gefertigte Waldwertgutachten, soweit darin Angaben zum Zustand des aufstehenden Waldes enthalten sind, folgt aus § 1 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG.

Die Klägerin gehört als Bürgerinitiative mit hinreichend verfestigter Organisationsstruktur zu dem insoweit anspruchsberechtigten Personenkreis,

vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 – BVerwG 4 C 13/07 -, a.a.O., Rn. 22 und 25.

Der Beklagte ist als untere Forstbehörde gemäß § 31 Nr. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) eine Behörde des Landes und damit auskunftspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Nr. 1 BbgUIG.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle (vgl. § 2 Abs. 1 BbgUIG) verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Der Zugang kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG unter anderem durch Gewährung von Akteneinsicht eröffnet werden. Gemäß § 2 Abs. 3

UIG sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung unter anderem nach Nr. 1 der Bestimmung alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen. Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes, einen erweiterten Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen sicherzustellen, und in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen (Umweltinformationsrichtlinie, ABl. EU L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26) ist anerkannt, dass der Begriff der Umweltinformationen weit auszulegen ist. Daher werden unter Umweltbestandteilen alle Umweltgüter verstanden. Sämtliche Informationen, die unmittelbar Auskunft über die Beschaffenheit von Umweltbestandteilen geben, werden erfasst;

vgl. m.w.N. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 23. EL, Dezember 2011, § 2 UIG Rn. 33 und 36.

Diese Voraussetzungen erfüllt das Waldwertgutachten, soweit darin Angaben zum Zustand des aufstehenden Waldes enthalten sind. Waldzustandsdaten werden bei der Durchführung von Waldbewertungen ausweislich Nr. 2 Satz 2 der von dem Beklagten zum Verfahren gereichten Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Waldbewertung im Land Brandenburg vom 3. Januar 2000 (Waldbewertungsrichtlinie; Amtsblatt für Brandenburg vom 16. Februar 2000) erhoben, etwa die in den Waldaufnahmebogen entsprechend der Anlage 20 zur Waldbewertungsrichtlinie unter anderem aufzunehmenden Angaben zur Beschaffenheit der auf der Fläche aufwachsenden Forstpflanzen (z.B. Alter, Höhe, Bestockungsgrad, Schadholz etc).

Dem Einsichtsanspruch der Klägerin stehen insoweit auch keine Ablehnungsgründe entgegen; insbesondere greift der Ablehnungsgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG nicht. Danach ist der Antrag unter anderem abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche

Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Bei den in dem Waldwertgutachten enthaltenen Waldzustandsdaten handelt es sich aber nicht um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Hierunter fallen nach allgemeinem Verständnis alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei umfassen Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen technisches und Geschäftsgeheimnisse vor allem kaufmännisches Wissen. Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, Marktkonkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Dabei zielen Geschäftsgeheimnisse auf den Schutz kaufmännischen Wissens ab; sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können;

vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – BVerwG 7 C 2.09 -, juris Rn. 50; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2008 - OVG 12 B 23.07 -, juris Rn. 61; Reidt/Schiller, a.a.O., § 9 UIG Rn. 20 m.w.N.

Hieran gemessen sieht die Kammer bei der (alleinigen) Offenlegung der Angaben zum Zustand des Waldes keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es sich hierbei um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handeln könnte. Zwar sind diese Daten insoweit auf das Unternehmen der Beigeladenen bezogen, als sie Auskunft über den Zustand ihres Waldes im Jahr 2009 geben. Allerdings ist der Wald grundsätzlich ohnehin jedermann zugänglich (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 LWaldG). Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass es der Beigeladenen überhaupt um die Geheimhaltung der Angaben zum Zustand des Waldes geht; Dahingehendes vorgetragen hat sie nicht. Es geht ihr vielmehr darum, den Kaufpreis und die Zahlungsmodalitäten sowie ihre Planungen zur Entwicklung des Grundstücks geheim zu halten. In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beigeladenen mitgeteilt, dass es ihr darauf ankomme, dass der Wert des Grundstücks nicht bekannt werde. Zu all dem geben die Waldzustandsdaten keine Auskunft. Auch kann die Kammer nicht erkennen, dass die Angaben hierzu hinreichende Rückschlüsse auf den in dem Gutachten genau

ermittelten Wert zuließen. Allenfalls mögen sie hilfreich sein, um den Wert in etwa einzugrenzen. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, davon auszugehen, dass es sich um exklusives Wissen handelt, durch das die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens der Beigeladenen maßgeblich bestimmt werden könnten.

b. Der Anspruch der Klägerin auf Einsicht in das im Rahmen der Einbeziehung des Ministeriums der Finanzen in das Grundstücksgeschäft gefertigte Antwortschreiben des Ministeriums der Finanzen sowie in den Schriftverkehr mit der ... bezüglich der Anfrage, ob Einwände gegen den Verkauf des Grundstücks bestehen, jeweils mit der Maßgabe, hierin etwa enthaltene Angaben zu Inhalten des Kaufvertrages und der Gutachten mit Ausnahme der Angaben zum Zustand des aufstehenden Waldes zu schwärzen, folgt im Hinblick auf etwaige Angaben zum Zustand des aufstehenden Waldes (Umweltinformationen) aus dem oben Gesagten und im Übrigen aus §§ 1, 9 Abs. 1 AIG. Danach haben Bürgerinitiativen nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Der in § 2 AIG beschriebene Anwendungsbereich des Gesetzes ist eröffnet. Soweit der Beklagte meint, das Gesetz erfasse fiskalische Vorgänge – wie das in Rede stehende Grundstücksgeschäft – nicht, folgt die Kammer dem nicht. Wie bereits in dem Beschluss vom 9. Juni 2011 – VG 9 L 246/11 – ausgeführt, besteht eine Beschränkung auf Unterlagen staatlicher Verwaltungstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 AIG nur für die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 Landesorganisationsgesetz (LOG) genannten Stellen, zu denen der Antragsgegner als Landesbetrieb im Sinne von § 14 LOG nicht gehört;

vgl. hierzu Hartge, LKV 2007, S. 7, 10.

Auch gehen der Anwendung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes bezogen auf die begehrte Einsicht in das Antwortschreiben des Ministerium der Finanzen sowie in den zum Grundstückskaufvertrag mit der ... geführten Schriftverkehr – etwaige Angaben zum Zustand des aufstehenden Waldes

ausgenommen – nicht anderweitige bereichsspezifische Rechtsvorschriften vor, insbesondere nicht das Umweltinformationsgesetz. Denn um Umweltinformationen im Sinne von § 1 BbgUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG handelt es sich bei diesen Unterlagen zu dem Grundstücksgeschäft nicht; insbesondere stellen sie keine Daten nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UIG über Maßnahmen oder Tätigkeiten dar, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Die Anfrage bei der ... sowie die Genehmigung des Grundstücksgeschäfts nach § 64 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung sind im Hinblick auf Umweltbelange neutral. Dass der Schriftverkehr mit dem Ministerium der Finanzen und der ... Daten über die tatsächliche Beschaffenheit des Grundstücks oder damit verbundener Umweltbestandteile i.S.v. § 2 Abs. 3 UIG enthalten, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG stehen der Einsichtnahme in diese Schreiben unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Schwärzungen nicht entgegen. Maßstab für die Prüfung von Ausschlussgründen ist, ob deren Vorliegen von der Behörde plausibel dargelegt werden. Zwar müssen die Angaben dabei nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann. Es genügt regelmäßig nicht, wenn lediglich das Vorliegen eines Geheimhaltungsgrundes behauptet wird. Vielmehr müssen grundsätzlich Tatsachen dargelegt werden, die die Annahme des Geheimhaltungsgrundes rechtfertigen können;

vgl. VG Berlin, Urteil vom 1. Juni 2012 - VG 2 K 177.11 -, juris Rn 31.

Plausible Gründe, die der in Rede stehenden Einsicht in die genannten Schreiben entgegenstehen könnten, hat der Beklagte nicht angeführt. Auf den von ihm zunächst genannten Versagungsgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG beruft er sich nicht mehr. Soweit er personenbezogene Informationen zum Käufer, Informationen zum Kaufpreis und zum Planungsgewinn geschützt wissen will, wird dem Rechnung getragen, indem Angaben zu Inhalten des Kaufvertrages und der Gutachten zu schwärzen sind. Soweit er überdies anführt, der Mitzeichnungsvorgang könne nicht

von dem geheimzuhaltenden Vertragsschluss getrennt werden, überzeugt dies nicht. Die Trennung kann, wie aus dem Tenor ersichtlich, durch schlichte Schwärzung herbeigeführt werden. Sonstige Versagungsgründe sind weder von dem Beklagten geltend gemacht worden noch ersichtlich.

2. Soweit der Beklagte die beantragte Akteneinsicht im Übrigen ablehnt, sind die streitigen Bescheide nicht zu beanstanden; die Klägerin hat über die zugesprochene Akteneinsicht hinaus keinen Anspruch auf Einsicht in die übrigen Unterlagen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dabei geht die Kammer aufgrund der Erklärung des Prozessbevollmächtigten des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, denen auch der Prozessbevollmächtigte der Klägerin nicht entgegengetreten ist, davon aus, dass zu dem streitbefangenen Grundstücksverkauf andere als die aufgeführten Unterlagen beim Beklagten nicht vorhanden sind.

a. Die Klägerin kann sich für die begehrte Einsicht in die übrigen Unterlagen nicht mit Erfolg auf § 1 BbgUIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG stützen. Es bestehen schon keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme, dass diese Unterlagen – namentlich das Waldwertgutachten mit Ausnahme der Waldzustandsdaten, das Planungsgewinngutachten, der Kaufvertrag nebst Entwürfen sowie der ungeschwätzte Schriftverkehr zur Einbeziehung des Ministeriums der Finanzen und mit der ... sowie ungeschwätzte behördeninterne Schreiben – Umweltinformationen i.S.v. § 2 Abs. 3 UIG enthalten.

Für die Annahme, dass diese Unterlagen neben den der Klägerin bereits zugesprochenen Waldzustandsdaten noch weitere Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG zum Inhalt haben, spricht nichts. Insbesondere sieht die Kammer keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die in dem Waldwertgutachten – neben den Waldzustandsdaten – für die Ermittlung des Werts enthaltenen Parameter und der sich aus dem Gutachten ergebende Wert Auskunft über die Waldbeschaffenheit geben könnten;

vgl. zum Veräußerungswert eines Grundstücks VG Koblenz, Urteil vom 21. August 2008 – 7 K 2012/07.KO –, juris Rn. 27.

Entsprechendes gilt für das Planungsgewinngutachten, das offensichtlich lediglich zu dem Zweck erstellt wurde, den möglichen wirtschaftlichen Gewinn der Beigeladenen im Fall der Realisierung ihrer Pläne zum Konzept „... Park 2010“ zu prognostizieren, um den Planungsgewinn in den Kaufvertrag aufnehmen zu können. Im Wesentlichen ging es daher um die wirtschaftliche Entwicklung. Dass es hierfür Aussagen zum damaligen Zustand der Waldfläche oder eine Prognose zur Entwicklung der Umweltbestandteile bedurfte, ist nicht anzunehmen. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der Kaufvertrag und die Entwürfe, der Schriftverkehr mit dem Ministerium der Finanzen und der ... oder die internen Schreiben und Vermerke – neben etwa enthaltenen Waldzustandsdaten – sonstige Daten über die tatsächliche Beschaffenheit des Grundstücks oder damit verbundene Umweltbestandteile enthalten.

Auch ist nicht erkennbar, dass die streitigen Unterlagen Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG enthalten. Darunter fallen alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (Buchstabe a) oder die den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nr. 1 bezwecken (Buchstabe b). Angesichts der gebotenen weiten Auslegung des Begriffs der Umweltinformationen werden Informationen über alle Tätigkeiten und Maßnahmen erfasst, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können;

vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 – 4 C 13.07 –, juris Rn. 13; Urteil der Kammer vom 4. Mai 2012 – VG 9 K 2029/10 –.

Diese Anforderungen erfüllen die in Rede stehenden Unterlagen nicht. Sie enthalten keine Informationen über Tätigkeiten oder Maßnahmen mit möglichem Umwelteinfluss im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UIG. Zwar kommen als Tätigkeiten mit potentiell Umwelteinfluss die das Grundstück betreffenden Planungen der Beigeladenen sowie der Abschluss des Grundstückskaufvertrages in Betracht, weil diese Handlungen – jedenfalls nach den Absichten der Beigeladenen – zur Abholzung und Bebauung der Waldfläche, mithin zu einer Auswirkung auf einen Umweltbestandteil im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG führen sollten. Jedoch sind diese Umweltauswirkungen nicht hinreichend wahrscheinlich, mittlerweile vielmehr unwahrscheinlich. Denn sie stehen unter dem Vorbehalt entsprechender bauplanungsrechtlicher Umsetzung. Die entsprechenden planerischen Absichten der ... in Bezug auf eine Entwicklung und Bebauung des Gebiets befanden sich aber von vornherein lediglich in einem Vorstadium;

vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 30. September 2011 – OVG 12 S 62.11 –

Jedenfalls mit der inzwischen vorgenommenen Änderung des Entwurfs eines Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam, nach der das Grundstück als Waldfläche dargestellt wird, widersprechen die Pläne der Beigeladenen den planungsrechtlichen Vorgaben und sind daher jedenfalls derzeit – wovon auch die Verfahrensbeteiligten ausgehen – nicht mehr zu verwirklichen.

Die streitigen Daten zählen ebenfalls nicht zu den Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b UIG, da sie nicht Maßnahmen oder Tätigkeiten betreffen, die den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken.

Es ist weiter nicht ersichtlich, dass die in Rede stehenden Unterlagen Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 UIG betreffen. Die Norm erfasst wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG verwendet

werden. Können entsprechende Maßnahmen oder Tätigkeiten – wie hier – (noch) nicht festgestellt werden, fehlt es auch entsprechenden wirtschaftlichen Analysen und Annahmen an dem erforderlichen Umweltbezug.

Soweit die Klägerin auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2007 – 7 B 37.07 – hinweist, trifft dies den hier zu entscheidenden Fall schon deshalb nicht, weil die Entscheidung keine Ausführungen zu der Frage enthält, ob Grundstückskaufverträge der öffentlichen Hand, ihre Genehmigung durch die entsprechenden Behörden und die im Vorfeld vorgenommenen Bewertungen Informationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG sind. Im Übrigen stellt auch das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile und –faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, darauf ab, ob entsprechende Pläne noch verfolgt werden. Vor ihrer Verwirklichung aufgegebene Pläne haben sich danach zu keinem Zeitpunkt auf Umweltbestandteile und -faktoren ausgewirkt und können sich auf sie auch nicht (mehr) wahrscheinlich auswirken;

BVerwG, Beschluss vom 1. November 2007 – 7 B 37.07 –, juris Rn. 15 f.

Selbst wenn die streitbefangenen Unterlagen einzelne Umweltinformationen enthalten sollten – für den in dem Grundstückskaufvertrag vereinbarten Kaufpreis und etwaige Zahlungsmodalitäten ist dies nach dem oben Gesagten allerdings nicht anzunehmen –, besteht kein Anspruch auf Zugang. Denn einer Einsichtgewährung steht insoweit jedenfalls der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 1. Alt. UIG entgegen. Danach ist der Antrag abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Sowohl bei dem Grundstückskaufvertrag und den entsprechenden Entwürfen als auch bei den hierzu gefertigten Gutachten handelt es sich – nach den oben

dargestellten Kriterien – um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie sind lediglich einem begrenzten Personenkreis zugänglich. Entgegen der Ansicht der Klägerin führt der Umstand, dass die Gutachten nicht von den Vertragspartnern erstellt wurden, nicht dazu, dass ihr Inhalt für einen unbegrenzten Personenkreis erreichbar und damit offenkundig ist;

vgl. zum Mangel an Offenkundigkeit als Voraussetzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 – BVerwG 7 C 18.08 -, juris Rn. 12.

Die in den Unterlagen enthaltenen Informationen sind auf das Unternehmen der Beigeladenen bezogen, weil die Beigeladene den Grundstückskaufvertrag im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs geschlossen hat und die übrigen Dokumente der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages dienen. Die Beigeladene hat den Äußerungen ihres Vertreters in der mündlichen Verhandlung zufolge ein fortbestehendes Interesse an der Nichtverbreitung der Informationen. Dieses Interesse ist auch berechtigt. Die Vertreter von Beklagtem und Beigeladener haben im Erörterungstermin vom 11. Mai 2011 erläutert, dass der Grundstückskaufvertrag unter anderem Angaben zum seinerzeitigen Wert des Grundstücks sowie Regelungen zum Ausgleich eines etwaigen Planungsgewinns enthalte, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die grundstücksbezogenen Planungsvorstellungen der Beigeladenen Bezug genommen worden sei. Informationen dieser Art hält ein verständiger Unternehmer geheim. Es handelt sich um exklusives technisches bzw. kaufmännisches Wissen, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäftsfeld der Beigeladenen steht, die mit der Entwicklung von Grundstücksprojekten befasst ist. Der Annahme eines berechtigten Geheimhaltungsinteresses steht nicht der Einwand der Klägerin entgegen, nur die Beigeladene könne grundstücksbezogene Planabsichten umsetzen, nicht aber ihre Wettbewerber. Dieser Umstand lässt die Gefahr einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation der Beigeladenen durch Offenbarung der Daten nicht entfallen. Denn die Pläne und Konzepte stellen unabhängig von der konkreten Möglichkeit ihrer Realisierung auf dem in Rede stehenden Areal schutzwürdiges Spezialwissen

der Beigeladenen dar. Daher ist es auch unerheblich, dass die Beigeladene ihre Planung auf dem streitigen Grundstück wohl nicht mehr umsetzen kann. Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht ebenso hinsichtlich des in dem Waldwertgutachten ausgewiesenen Waldwertes und seiner Berechnung. Der Vertreter der Beigeladenen hat dazu in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar vorgetragen, das Interesse an einer Geheimhaltung dieser Daten sei mit der Änderung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen noch gestiegen, weil die Verhandlungsposition der Beigeladenen bei einer Veräußerung des Grundstücks durch das Bekanntwerden des Kaufpreises erheblich geschwächt würde.

Der Ablehnungsgrund der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst die streitbefangenen Unterlagen – mit Ausnahme der in dem Waldwertgutachten enthaltenen Waldzustandsdaten – im Ganzen. Auch bezogen auf den Kaufvertrag und die entsprechenden Entwürfe sind nicht nur einzelne Regelungen ausgenommen. Denn die Bestimmungen eines Grundstückskaufvertrags stellen regelmäßig ein komplexes und nicht aufspaltbares Regelungsgefüge dar, weil sie ineinander greifen und aufeinander aufbauen;

vgl. in diesem Zusammenhang zu § 4 Abs. 1 Landespressegesetz NRW VG Köln, Urteil vom 27. Januar 2011 – 6 K 4165/09 -, juris Rn. 50.

Ein den Ablehnungsgrund überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Daten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 aE UIG besteht nicht. Bei der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG gebotenen Einzelfallabwägung ist zu berücksichtigen, dass sich das Interesse der Beigeladenen an der Geheimhaltung auf Daten bezieht, die den Kernbereich ihrer unternehmerischen Tätigkeit betreffen. Mit Kenntnis der Unterlagen würde Konkurrenten Einsicht in die von ihr erstellten Planungsunterlagen sowie in Grundstückswerte, Kaufpreis und Zahlungsmodalitäten erlangen, die Rückschlüsse auf Projektkonzeptionen und -kalkulationen der Beigeladenen ebenso wie auf ihre Finanzkraft zulassen könnten. Es handelt sich daher um wettbewerbsrelevantes Wissen, das durch das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz)

geschützt ist. Diesem grundrechtlichen Schutz muss die Abwägung mit dem öffentlichen Informationsinteresse angemessen Rechnung tragen. Auf der anderen Seite können in die Gewichtung des öffentlichen Bekanntgabeinteresses grundsätzlich nur die Interessen einfließen, die vom Zweck des freien Zugangs zu Umweltinformationen gedeckt sind, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern;

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 75 f.

Die Klägerin beruft sich insoweit auf das Interesse an der Aufklärung, ob die öffentliche Hand fiskalische Interessen im Rahmen des bauleitplanerischen Entscheidungsprozesses unsachgerecht berücksichtigt und die Beigeladene zulasten anderer Konzepte bevorzugt haben könnte. Fraglich ist schon, ob die in den streitigen Unterlagen möglicherweise enthaltenen einzelnen Umweltinformationen diesem Interesse überhaupt dienen können. Dass der Beklagte ein fiskalisches Interesse an der Bebauung des Areals (gehabt) haben dürfte, ist angesichts dessen, dass die Vertragsparteien bereits mitgeteilt haben, dass der Kaufvertrag eine Vereinbarung zum Ausgleich eines etwaigen Planungsgewinns enthält, ohnehin bekannt. Jedenfalls kommt dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit nach den vorliegenden Umständen schon deshalb kein höheres Gewicht als dem Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen zu, weil mit der Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs der ... die Umnutzung der Waldfläche nicht mehr im Raum steht.

Der Ablehnungsgrund nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG würde sich auch auf die weiteren Unterlagen zur Vorbereitung und Abwicklung des Grundstückskaufvertrages erstrecken, soweit darin die geheim zu haltenden Informationen wiedergegeben sind.

b. Ein Anspruch der Klägerin auf Einsicht in die übrigen Unterlagen folgt auch nicht aus §§ 1, 9 Abs. 1 AIG. Danach haben Bürgerinitiativen nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Soweit es sich bei den streitigen Unterlagen um Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 UIG handelt, kommt ein Akteneinsichtsanspruch schon deswegen nicht in Betracht, weil es sich bei den Regelungen des Umweltinformationsgesetzes um anderweitige bereichsspezifischen Rechtsvorschriften für einen unbeschränkten Personenkreis (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG) handelt, die gemäß § 1 AIG dem Akteneinsichtsanspruch nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vorgehen.

Im Übrigen stehen der Einsicht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes überwiegende private Interessen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG entgegen. Danach ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, soweit dadurch ein Antragsteller oder ein Dritter von einer Tatsache Kenntnis erlangen würde, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist, zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Beziehung steht und die nach dem Willen des Unternehmens geheim zu halten ist oder an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein schutzwürdiges Interesse hat.

Diese Voraussetzungen sind bezogen auf den im Waldwertgutachten ausgewiesenen Wert des Waldes und seine Ermittlung (mit Ausnahme der Waldzustandsdaten), das Planungsgewinngutachten sowie den Grundstückskaufvertrag und die Vertragsentwürfe erfüllt. Die Unterlagen sind lediglich einem begrenzten Personenkreis zugänglich und enthalten auf das Unternehmen der Beigeladenen bezogene Informationen, weil die Beigeladene den Grundstückskaufvertrag im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs geschlossen hat und

die übrigen Unterlagen der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages dienen. Nach dem Willen der Beigeladenen sollen die Informationen geheim gehalten werden. Soweit die Klägerin dies mit Blick auf den Inhalt der ihrem Sprecher abverlangten Unterlassungserklärung anzweifelt, hat der Vertreter der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, dass die sensiblen Daten nicht offenbart werden sollen.

Auch der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG erfasst die streitbefangenen Unterlagen mit Ausnahme der im Waldwertgutachten enthaltenen Waldzustandsdaten im Ganzen. Dies gilt – entsprechend der Rechtslage zu § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG – bezogen auf den gesamten Grundstückskaufvertrag.

Der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG erfordert weder ein schützenswertes Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung noch eine Abwägung seines Geheimhaltungsinteresses mit dem Informationsinteresse; der Geheimhaltungswille des Unternehmens geht generell vor und genügt für die Versagung. Dies steht nicht im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 4 LV. Zwar besteht das Recht auf Akteneinsicht danach, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Für die somit angelegte Abwägung zwischen dem Interesse an der Akteneinsicht und dem entgegenstehenden Geheimhaltungsinteresse des Unternehmens lässt § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG der Verwaltung aber keinen Raum. Vielmehr nimmt die pauschale gesetzliche Ausschlussregelung die Abwägung zugunsten des unternehmerischen Geheimhaltungsinteresses vorweg. Mit Blick darauf, dass Art. 21 Abs. 4 LV das Recht auf Akteneinsicht nur nach Maßgabe des Gesetzes einräumt, ist dies aber nicht unzulässig. Die gesetzliche Regelung ist nicht nur als Beschränkung des verfassungsrechtlich verbürgten Akteneinsichtsrechts, sondern auch als Ausdruck des weitreichenden gesetzlichen Ausgestaltungs- bzw. Regelungsvorbehalts aufzufassen, der es weitgehend dem Gesetzgeber überlässt, Inhalt und Reichweite des Akteneinsichtsrechts zu bestimmen, solange er hierdurch nicht in den in Art. 21 Abs. 4 LV angelegten Kern des Akteneinsichtsrechts als einem politischen Mitgestaltungsrecht eingreift. Letzteres ist bei dem Versagungstatbestand des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG nicht der Fall. Vielmehr ist der weitreichende Ausschluss der Einsichtnahme in unternehmensbezogene Daten als Konsequenz daraus

gerechtfertigt, dass das Recht auf Akteneinsicht bedingungslos beansprucht werden kann und sich grundsätzlich auch auf Unterlagen zu fiskalischem Handeln erstreckt. Es mag zwar ungereimt erscheinen, dass der Versagungsgrund nach dem Wortlaut der Bestimmung sogar dann zum Tragen kommen soll, wenn der Wille des Unternehmens der Akteneinsicht gar nicht entgegensteht. Jedoch stellt § 5 Abs. 2 Nr. 4 AIG die Akteneinsicht zumindest dann in das Ermessen der Behörde, wenn die unternehmensbezogenen Daten im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG mit Zustimmung des Unternehmens offenbart werden. Durchgreifende Bedenken ergeben sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber für den parallel gelagerten Versagungsstatbestand der Offenbarung personenbezogener Daten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AIG insoweit eine Ausnahme zulässt, als die Akteneinsicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AIG – trotz entgegenstehenden Willens des Betroffenen – gewährt werden kann, soweit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse des Antragstellers das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt. Indem eine vergleichbare Bestimmung für Fälle eines besonderen Interesses an der Offenbarung unternehmensbezogener Daten nicht besteht, reicht der Schutz unternehmensbezogener Daten weiter als der Schutz personenbezogener Daten. Dies führt aber nicht zur Verfassungswidrigkeit der Regelung. Denn es handelt sich bei dem Schutz personenbezogener und unternehmensbezogener Daten unter anderem deswegen um durchaus unterschiedliche Konstellationen, weil sich Unternehmen anders als Privatpersonen in der Regel im wirtschaftlichen Wettbewerb befinden. Mithin verfügt der Gesetzgeber insoweit auch über unterschiedliche Gestaltungsbefugnisse;

vgl. zu der ähnlichen Konstellation im Hinblick auf §§ 5 f. des Informationsfreiheitsgesetzes jeweils m.w.N. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 6 Rn. 72 ff.; zur Verfassungswidrigkeit tendierend Kloepfer/Greve, NVwZ 2011, 577; ohne dahingehende Tendenz indes Kloepfer, Informationsfreiheitsgesetz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit), Juni 2011, S. 41 f.

(erhältlich über: „[http://www.bfdi.bund.de/IFG/GrundsatzlicheszurInformationsfreiheit/Grundsatzliches\\_zur\\_Informationsfreiheit\\_node.html](http://www.bfdi.bund.de/IFG/GrundsatzlicheszurInformationsfreiheit/Grundsatzliches_zur_Informationsfreiheit_node.html)“).

Der Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG erstreckt sich auch auf die weiteren Unterlagen zur Vorbereitung und Abwicklung des Grundstückskaufvertrages, soweit darin die geheim zu haltenden Informationen wiedergegeben sind.

Steht der Akteneinsicht danach schon der Versagungsgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AIG entgegen, kann dahinstehen, inwieweit auch § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AIG einschlägig ist, wonach die Akteneinsicht im Fall der Offenbarung personenbezogener Daten ebenfalls grundsätzlich abzulehnen ist.

c. Der geltend gemachte Anspruch auf Einsicht in die übrigen Unterlagen kann auch nicht unmittelbar auf Art. 21 Abs. 4 LV gestützt werden. Der Gesetzgeber ist dem Gestaltungsauftrag der Verfassung zur Umsetzung des Rechts auf Akteneinsicht mit dem Erlass des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes nachgekommen. Da die Regelungen dieses Gesetzes den verfassungsrechtlichen Vorgaben – jedenfalls soweit hier von Bedeutung – genügen, ist für einen Rückgriff auf Art. 21 Abs. 4 LV kein Raum;

vgl. Breidenbach/Palenda, LKV 1999, 1307 (1308); a.A. Partsch, NJW 1998, 2559 (2560).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 162 Abs. 3 VwGO. Sie entspricht im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten anteilig deren Obsiegen bzw. Unterliegen; Gründe, die Kosten der Beigeladenen der Klägerin und dem Beklagten oder der Staatskasse aufzuerlegen, liegen nicht vor, zumal die Beigeladene keinen Antrag gestellt, sich insoweit also auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO). Die Entscheidung über die

vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Satz 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war zuzulassen, weil der Rechtssache im Hinblick auf die Reichweite des gesetzlichen Ausschlussgrundes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)). Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils ist die Berufung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv) veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Kaufhold

Stüker-Fenski

Uecker

Beschluss:

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Kaufhold

Stüker-Fenski

Uecker

